

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0019/2021
	Erstelldatum:	öffentlich 21.06.2021
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes; Antrag auf Erhöhung der Beförderungsentgelte für Taxen		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Söldner, Rudolf		
Beratungsfolge	07.07.2021 Verkehrsausschuss 26.07.2021 Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

Die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung in der Fassung des Entwurfs vom 18.06.2021 wird beschlossen.

Sachstandsbericht:

Die Beförderungsentgelte für Taxen wurden in der Stadt Amberg zuletzt mit Wirkung vom 05.10.2020 an die gestiegenen Lebenshaltungs-, Kraftfahrzeug- und Kraftstoffkosten angepasst.

Mit Schreiben vom 20.01.2021 beantragte das Amberger Taxiunternehmen Harry Penschok eine Erhöhung des Taxitarifs für das Stadtgebiet Amberg. Begründet wurde der Antrag mit hohen Lohnkosten, Sozialabgaben und Zuschlägen. Insbesondere wurde auf allgemeine Preissteigerungen und die Auswirkungen der Corona-Pandemie hingewiesen. Der Umsatz ist massiv eingebrochen, hinzu kommen Zusatzkosten für Hygienemaßnahmen wie Desinfektionsmittel, Masken, Trennscheiben usw.

Auch seien in absehbarer Zeit Kostensteigerungen wie CO2-Steuer, Kraftstoffkosten sowie schrittweise Erhöhungen des Mindestlohnes und der Krankenkassenbeiträge zu erwarten.

Mit dem Antrag wurde folgende Erhöhung beantragt:

	aktuell:	beantragt:
Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis:	3,00 €	3,40 €
Mindestfahrpreis*:	3,20 €	6,00 €
Jeder Käfig oder Transportbehälter (Tiere):	0,50 €	1,00 €

*Der Mindestfahrpreis aktuell setzt sich zusammen aus Grundpreis einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €, der beantragte aus (beantragten) Grundpreis einschließlich 13 Schalteinheiten von 0,20 €.

Im Anhörungsverfahren gem. § 14 PBefG wurden folgende genannte Stellen beteiligt:

- IHK Industrie-und Handelskammer Regensburg
- Ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft Amberg
- Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. München
- Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht München
- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Verkehrsbehörde

Die Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, teilte bereits bei der letzten Tarifierhöhung mit Schreiben vom 29.01.2018 mit, dass dem Gewerbeaufsichtsamt zuständigkeitshalber keinerlei Unterlagen, Richtlinien, Bewertungsmöglichkeiten oder dergleichen vorlägen, die es dem Amt ermöglichen würden, zu den Tarifänderungen fundierte Aussagen treffen zu können. Insoweit mangle es der gesetzlich festgelegten Beteiligung an den objektiven Voraussetzungen. Für zukünftige Anträge auf Tarifierhöhung werde als nach Landesrecht für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde gebeten, die Zustimmung grundsätzlich vorauszusetzen, falls die Erhöhung bereits nach einer Erstprüfung die Zustimmung des Straßenverkehrsamts finden sollte. Konsequenterweise erfolgte daher auch dieses Mal keine Beteiligung mehr im Anhörungsverfahren.

Die IHK Regensburg teilte mit Schreiben vom 30.03.2020 mit, dass sich die beantragte Anpassung vom Grundpreis und vom Preis für den Transport von Käfigen und Transportbehältern für Tiere im Rahmen der aktuellen Tarifentwicklungen im IHK-Bezirk bewege und die entsprechende Kostenentwicklung der wirtschaftlichen Lage des Taxigewerbes berücksichtige. Die aufgeführten Begründungen seien plausibel und nachvollziehbar, noch dazu kämen die derzeit nicht abzuschätzenden Folgen aus der Corona-Pandemie. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass der beantragte Mindestfahrpreis von 6,00 € als sehr hoch anzusehen ist. Alle anderen Mindestfahrpreise setzen sich aus Grundfahrpreis und + 1 Schalteinheit zusammen. Die IHK Regensburg liefert hierzu ausgewählte Mindestfahrpreise im Vergleich:

- | | |
|-------------------------|---|
| • Lkrs Amberg-Sulzbach: | 2,80 € (Grundpreis 2,60 € + 0,20 € pro 100 m) |
| • Lkrs Neumarkt: | 3,70 € (Grundpreis 3,50 € + 0,20 € pro 100 m) |
| • Lkrs Schwandorf: | 3,70 € (Grundpreis 3,50 € + 0,20 € pro 100 m) |
| • Lkrs Neustadt a.d.W. | 3,60 € (Grundpreis 3,40 € + 0,20 € pro 111 m) |
| • Stadt München | 4,70 € (Grundpreis 4,50 € + 0,20 € pro 100 m) |

Die IHK Regensburg weist ferner darauf hin, dass sich Fahrpreiserhöhungen zumindest in der Anfangsphase negativ auswirken können.

Der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. teilte mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die beantragte Erhöhung bestünden, da sie maßvoll, unter Beachtung der Regionalität verhältnismäßig, ausgewogen in Bezug auf bekannte Vergleichsstädte, von mehreren Marktteilnehmern getragen und nachvollziehbar kalkuliert sind. Die zu erwartende Kostensituation (post-corona) wird weitere Anpassungen nach sich ziehen. Aus Sicht des Landesverbandes wird eine jährliche moderate Anpassung als zielführender im Vergleich zu längeren und umfangstarken Tarifierhöhungen erachtet.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht hat den Antrag geprüft und stimmte mit E-Mail vom 15.06.2021 den beantragten Änderungen zu, es wurden lediglich redaktionelle Änderungen und Verbesserungen bei den beantragten Textänderungen angeregt.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach teilte mit E-Mail vom 07.06.2021 mit, dass keine Einwände gegen die Erhöhung bei den Käfigen und Transportbehälter und beim Grundpreis erhoben würden, auch wenn der Grundpreis im Lkrs Amberg-Sulzbach derzeit mit 2,60 € festgesetzt ist. Die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe seien nachvollziehbar. Bei einer Anhebung des Mindestfahrpreises auf 6,00 € (Lkrs Amberg-Sulzbach 2,80 €) werden jedoch negative Auswirkungen

auf die Taxinachfrage nicht ausgeschlossen, da anzunehmen ist, dass mehr Mietwagenunternehmer auf den Markt drängen. Eine moderate Anhebung des Mindestfahrpreises wird daher aus Sicht des LRA Amberg-Sulzbach als akzeptabel empfunden.

Der Antrag des Taxiunternehmens Penschok wurde an alle Taxiunternehmer in Amberg zur Stellungnahme übersandt.

Von den 12 Amberger Taxiunternehmen haben sich 8 für eine Erhöhung wie im Antrag des Taxiunternehmens Penschok formuliert ausgesprochen. Diese 8 Taxiunternehmer verfügen über 27 von insgesamt 32 Taxikonzessionen.

Ein Taxiunternehmen (1 Konzession) wünscht sich eine Tarifstufe nach Zeitfaktor mit Grundpreis 3,40 € und 0,20 € je 24 Sek. bzw. 30 € je Stunde. Eine Umstellung beim Grundpreis ist für ihn entbehrlich, da die meisten Fahrten über 6,00 € liegen. Grundsätzlich stimme er aber einer Erhöhung zu.

Zwei Taxiunternehmen (2 Konzessionen) sprechen sich deutlich gegen den Antrag aus. Eine Taxitariferhöhung führe in Pandemiezeiten zu noch mehr Umsatzeinbußen, da viele Kunden von Kurzarbeit bzw. Arbeitslosigkeit betroffen sind. Die zusätzlichen Kosten durch Eichung bei eher moderaten Änderungen seien höher als zu erwartende Mehreinnahmen, sie sprechen sich im Moment gegen eine Erhöhung und für eine Erhöhung bei längerer Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage aus.

Ein Taxiunternehmen (2 Konzessionen) gab keine Stellungnahme ab.

Da sich die Mehrheit der Taxiunternehmer und auch die übrigen Stellen für diesen Erhöhungsantrag beim Grundpreis und bei den Preisen für Käfige und Transportbehälter aussprechen, wird empfohlen, den Erhöhungsantrag des Taxiunternehmens Penschok vom 20.01.2021 in diesen Punkten anzunehmen, um der wirtschaftlichen Entwicklung der meisten Taxiunternehmen Rechnung zu tragen.

Bei dem beantragten Mindestfahrpreis von 6,00 € sollte aus Sicht der Verwaltung jedoch Zurückhaltung geübt werden. Es sprechen sich zwar die Mehrheit der Taxiunternehmer sowie einige der weiteren beteiligten Stellen dafür aus oder haben zumindest keine Einwände, jedoch würde ein Mindestfahrpreis von Grundpreis + 13 Schalteinheiten weit über regional vergleichbaren Tarifordnungen liegen, sogar über dem der Landeshauptstadt.

In der Realität wird der beantragte Grundpreis bereits nach 1,3 Km Fahrstrecke erreicht, die meisten Taxifahrten liegen in der Entfernung darüber und führen daher unabhängig zu einem entsprechend höheren Fahrpreis. Kurze Fahrstrecken werden bei Taxiunternehmen aus Gründen mangelnder Rentabilität nicht beliebt sein. Jedoch ist auch die Gefahr der Abschreckung von Kunden, wenn bereits beim Einsteigen 6,00 € auf dem Taxameter angezeigt wird, anzunehmen.

Die Verwaltung schlägt daher abweichend vom Antrag des Taxiunternehmens Penschok einen Mindestfahrpreis von 3,60 € vor (Grundpreis 3,40 € einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €).

Anlagen:

Taxitarifordnung vom 23.07.1991, i. d. Fassung vom 05.10.2020	(Anlage 1)
Änderungsverordnung – Entwurf – vom 18.06.2021	(Anlage 2)
Antrag des Taxiunternehmens Penschok vom 20.01.2021 zu Taxitarif- erhöhung und Taxitarifzonenänderung	(Anlage 3)

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter